

Kanton Schaffhausen
Planungs- und Naturschutzamt
Naturschutz
Beckenstube 11
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 24
pna.naturschutz@ktsh.ch



Schaffhausen, 7. August 2019

Abschussbewilligung für Kormorane im Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein»

Gesuchstellende: Departement des Innern
Jagdgesellschaft Hemishofen,
vertreten durch: Eduard Schwegler, Stein am Rhein
Jagdgesellschaft Stein am Rhein,
vertreten durch: Silvio Lorenzetti, Stein am Rhein
Inhaber des Jahresjagdpasses Kormoranwache

Gesuch: Abschuss von Kormorane im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein, bezugnehmend auf die Bewilligungen der Vorjahre

Gesuch Datum: Sommer 2019

I.

Die Gesuchstellenden ersuchen um die Abschussbewilligung von Kormorane im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein, bezugnehmend auf die Bewilligungen der Vorjahre. Die Kormorananzahl war 2017/18/19 im Untersee/Rhein besonders hoch. Zudem nimmt ihre Aktivität gegenüber den Vorjahren laufend zu, auch hat sich ihr Verhalten gemäss Fischereiaufseher geändert. U.a. fliegen sie mehr in Kleingruppen und wechseln stetig die Standorte, was die früher wirksame Vergrämung schwierig macht. Im Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein» ist auch in diesem Jahr mit dem Einflug von Kormoranen zu rechnen, die sich hier bevorzugt von Äschen ernähren.

II.

In Wasser- und Zugvogelreservaten ist die Jagd verboten und Tiere dürfen weder gestört, noch vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden, gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung des Bundesrates über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV). Gemäss Art. 11 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) und Art. 5 Abs. 1 lit. h der WZVV können die kantonalen Vollzugsorgane besondere Massnahmen zum Schutz der Fischbestände ergreifen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 24 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSV) ist das Planungs- und Naturschutzamt zuständig für den Vollzug der WZVV.

III.

Der Bestand der gesamteuropäisch gefährdeten Äsche ist im Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein» sehr labil. Verschiedene Fördermassnahmen zu Gunsten der Äsche wurden von der kantonalen Fischereiverwaltung, der Abteilung Wasserbau, dem Planungs- und Naturschutzamt sowie vom Kraftwerk Schaffhausen in den letzten Jahren getätigt und sind weiterhin vorgesehen. Insbesondere Rückbau von Uferverbauungen, Revitalisierung von Ufern und Seitenbächen, Notfallkonzept bei niedrigem Wasserstand in der Biber, Notfallkonzept bei hohen Wassertemperaturen im Rhein, etc. Zudem hat das Departement des Innern am 27. September 2018 fischereiliche Einschränkungen im Gebiet verfügt. Das verfügte Fangmoratorium für Äschen wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Da verschiedene Fördermassnahmen zu Gunste der Äsche getroffen werden, macht 2019 auch eine **Regulierungsmassnahme von grösseren Fressfeinden der Äsche Sinn**. Aufgrund der klimatisch bedingten schwierigen Lage für die Äsche wird diese auch innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservat **gegenüber den Vorjahren leicht erhöht**. Diese Abschüsse bedingen parallele Fördermassnahmen. Die Regulierungsmassnahme findet im Rahmen von einzelnen Abschüsse von Kormoranen durch qualifizierte Jäger statt. Die Abschüsse sollen die überlebenden Kormorane abschrecken. Insbesondere soll die Entstehung von Schlafbäumen verhindert werden. Wichtig ist zudem eine gute Koordination der Abschüsse im Kanton Schaffhausen mit den Massnahmen im Kanton Thurgau und den Vergrämungsaktionen der Fischer. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Abwehrmassnahmen gegen die Kormorane nicht zu einer Beeinträchtigung der im Reservat überwinterten Wasservögel, inkl. Enten, führen. Die Kormoran-Kommission hat deshalb einen kleinen Ausschuss unter dem Vorsitz des zuständigen thurgauischen Fischereiaufsehers gebildet, der die nötigen Massnahmen vor Ort koordiniert. Wichtig ist insbesondere die Koordination zwischen der Jagdgesellschaft Hemishofen, der Jagdgesellschaft Stein am Rhein und den Inhabern des Jahresjagdpasses Kormoranwache (JPK).

VI.

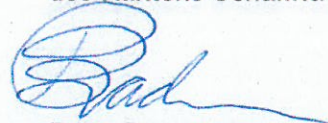
Demgemäss wird gestützt auf Art. 11 Abs. 5 JSG, Art. 5 Abs. 1 der WZVV und Art. 24 NSV

verfügt:

1. Den Mitgliedern der **Jagdgesellschaft Hemishofen** wird die Bewilligung erteilt, im Schaffhauser Teil des **Abschnitts IIIb** des Reservates «Stein am Rhein» **vom 1. September 2019 bis zum 31. März 2020** insgesamt **10 Kormorane** abzuschliessen.
2. Den Mitgliedern der **Jagdgesellschaft Stein am Rhein** wird die Bewilligung erteilt, im Schaffhauser Teil des **Abschnitts IIIa** des Reservates «Stein am Rhein» **vom 1. September 2019 bis zum 31. März 2020** insgesamt **20 Kormorane** abzuschliessen.
3. Den Inhabern des **Jahresjagdpasses Kormoranwache (JPK)** wird die Bewilligung erteilt, im Schaffhauser Teil des **Abschnitts IIIb des Reservates «Stein am Rhein» 1. September 2019 bis zum 31. März 2020** insgesamt **15 Kormorane** und im Schaffhauser Teil des **Abschnitts IIIa des Reservates «Stein am Rhein» vom 1. September 2019 bis zum 31. März 2020** insgesamt **15 Kormorane** abzuschliessen.
4. Abschüsse sind auch vom Boot aus zulässig. Den Inhabern des Jahresjagdpasses Kormoranwache (JPK) sind Abschüsse ausschliesslich ab Boot erlaubt.
5. Die Verwendung von Bleischrot ist verboten.

6. Die Störung anderer Wasservögel, insbesondere der Schellenten, ist zu vermeiden. In einem Kurzprotokoll sind jeweils die Situation vor dem Schuss und die Reaktion der Kormorane und anderer Wasservögel auf den Schuss festzuhalten. Zu protokollieren sind alle im Schaffhauser Teil des Abschnitts III a und b des Reservates «Stein am Rhein» erfolgten Abschüsse von Kormoranen.
7. **Die Protokolle, Abschusszahlen sowie eine kurze Bilanz der Massnahmen sind bis zum 30. April 2020 an das Planungs- und Naturschutzamt einzureichen.**
8. Die Abschüsse sind mit dem Ausschuss der Kormoran-Kommission abzusprechen.
9. Der zuständige Reservatsaufseher ist berechtigt, den Abschuss von Kormoranen räumlich einzuschränken oder vorübergehend zu verbieten.
10. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
11. Mitteilung an:
 - Departement des Innern, Departementssekretär, Rolf Marti
 - Jagd und Fischerei, Markus Gemperli
 - Fischereiaufseher, Patrick Wasem
 - Jagd- u. Fischereiverwaltung Kt. TG, Roman Kistler, Michael Vogel, Mirco Müller
 - Jagdgesellschaft Hemishofen, Eduard Schwegler, Bärengass 5, 8260 Stein am Rhein
 - Jagdgesellschaft Stein am Rhein, Silvio Lorenzetti, Rhiweg 22, 8260 Stein am Rhein
 - Inhaber des Jahresjagdkompass Kormoranwache (Bitte um Weiterleitung durch DI)
 - BAFU, Sektion Jagd und Wildtiere, Reinhard Schnidrig, Sabine Herzog
 - Baudepartement, Departementssekretär, Patrick Spahn
 - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen, Martin Tanner
 - Fischerverein Schaffhausen, Samuel Gründler
 - Pächter Steinerwasser, Hans Graf, Chalberweidstrasse 8, 8260 Stein am Rhein
 - Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
 - Turdus Schaffhausen
 - Kantonaler Wasser- und Zugvogelreservat Verantwortlicher, Martin Bolliger

Freundliche Grüsse
Planungs- und Naturschutzamt
des Kantons Schaffhausen



Petra Bachmann

Ressortleiterin Naturschutz

